



Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Gemeinde Buch a. Buchrain

Daten über Ausfertigung und Rechtswirksamkeit der Satzung

1. Beschluss des Gemeinderates	16.06.2026
2. Ausfertigung	08.07.2026
3. Tag der Bekanntmachung	09.07.2026
4. Tag des Inkrafttretens	01.09.2026

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Buch a. Buchrain

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Buch a. Buchrain erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Buch a. Buchrain erhebt für den Besuch ihrer gemeindlichen Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben. ²Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenarten

(1) ¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Anmeldegebühr (§ 6),
- b) Elternbeiträge (§ 7),
- c) Spiel- und Getränkegeld (§ 8),
- d) Verpflegungsgeld (§ 9).

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Höhe der Elternbeiträge richten sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. ²Die Höhe des Verpflegungsgeldes richtet sich nach der für das Kind gebuchten Verpflegung.

(2) Die einmalige Anmeldegebühr und das Spiel- und Getränkegeld werden pauschal entrichtet.

(3) Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses); im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren sind jeweils am 03. eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.

- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung in der Einrichtung ist nicht möglich.
- (4) Die Gebühr wird für zwölf Besuchsmonate eines Kindertageseinrichtungsjahres erhoben.

§ 6 Einmalige Anmeldegebühr, Bearbeitungsgebühr

- (1) ¹Die Anmeldegebühr ist einmalig bei Aushändigung der Anmeldeunterlagen in der jeweiligen Einrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe) bar zu bezahlen. ²Die Höhe der Anmeldegebühr richtet sich nach Anlage 1. ³Eine Rückerstattung erfolgt auch dann nicht, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von den Personensorgeberechtigten zu verantworten sind, keinen Platz in der Einrichtung erhält.
- (2) Für die Bestätigung von Betreuungsgebühren (z. B. für das Finanzamt) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 10,00 € fällig.

§ 7 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe) werden nach den jeweils angebotenen und gebuchten Buchungszeiten nach Anlage 1 berechnet und monatlich erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (3) ¹Die Elternbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen (auch Logopädie, Ergotherapie, Englisch usw.) fernbleibt. ²Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 8 Spiel- und Getränkegeld

¹Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein monatliches Spiel- und Getränkegeld erhoben. ²Die Höhe des Spiel- und Getränkegeldes richten sich nach Anlage 1.

§ 9 Verpflegungsgeld

¹Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung ein warmes Mittagessen, so wird zusätzlich zu den Elternbeiträgen und dem Spiel- und Getränkegeld auch ein monatliches Verpflegungsgeld je Kind erhoben. ²Die Höhe des Verpflegungsgeldes richtet sich nach Anlage 1.

§ 10 Geschwisterermäßigung

- (1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in einem Haushalt innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist.

- (2) Bei Geschwisterkindern erhält das erste, älteste Kind in der Kinderkrippe auf den Elternbeitrag eine Geschwisterermäßigung von 50,00 €.
- (3) Die Elternbeiträge ermäßigen sich nicht, sofern diese durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) übernommen werden.

§ 11 Erhebung der Gebühren, Auskunftspflichten

- 1) Die Gemeinde erhebt für jedes Kind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Anzahl der in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder derselben Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- 3) Änderungen in der Zahl der in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Buch a. Buchrain vom 18.12.2024 (in Kraft seit 1. Januar 2025) außer Kraft.

Buch a. Buchrain, den 08.07.2026



Ferdinand Geisberger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.07.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Buch a.Buchrain, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.07.2026 angeheftet und am 29.07.2026 wieder abgenommen.

Buch a.Buchrain, den 08.07.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ferdinand Geisberger', with a stylized flourish at the end.

Ferdinand Geisberger
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Anmeldegebühr, Elternbeitrag, Spielgeld und Getränksgeld

Es wird eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit auf der Grundlage einer 5-Tage-Woche und beträgt ab dem 01.09.2026 monatlich pro Kind

a) Kinder über **drei** Lebensjahren

Buchungszeit	bisher	ab Sept 2026
4 – 5 Stunden	150,00 €	180,00 €
> 5 – 6 Stunden	180,00 €	216,00 €
> 6 – 7 Stunden	210,00 €	252,00 €
> 7 – 8 Stunden	240,00 €	288,00 €
> 8 – 9 Stunden	270,00 €	324,00 €
9 – 10 Stunden	300,00 €	360,00 €

b) für Kinder unter **drei** Lebensjahren

Buchungszeit	bisher	ab Sept 2026
4 – 5 Stunden	250,00 €	300,00 €
> 5 – 6 Stunden	300,00 €	360,00 €
> 6 – 7 Stunden	350,00 €	420,00 €
> 7 – 8 Stunden	400,00 €	480,00 €
> 8 – 9 Stunden	450,00 €	540,00 €
9 – 10 Stunden	500,00 €	600,00 €

Wird die Buchungszeit überschritten, so ist für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je halbe Stunde zu entrichten.

Die Kindergarten- und Krippengebühren erhöhen sich jedes zweite Jahr. Die Erhöhung wird der aktuellen wirtschaftlichen Lage angepasst.

Zusätzlich werden pro Kind **monatlich 15,00 Euro Spiel- und Getränksgeld** erhoben.

Verpflegungsgeld

Alle **Kindergartenkinder**, die Buchungszeiten über 14:00 Uhr hinaus belegen, nehmen täglich am warmen Mittagessen teil. Darüber hinaus ist eine freiwillige Hinzubuchung des warmen Mittagessens auch bei einer früheren Abholzeit möglich. Die Berechnung erfolgt für Kindergartenkinder im Eingewöhnungsmonat voll.

Alle **Kinderkrippenkinder** nehmen täglich am warmen Mittagessen teil. Die Berechnung erfolgt für Krippenkinder im Eingewöhnungsmonat nur zur Hälfte.

Warmes Mittagessen der über 3-Jährigen pro Portion:	5,00 €
Warmes Mittagessen der unter 3-Jährigen pro Portion:	4,50 €

Das Mittagessen wird für 11 Monate berechnet.

Seit April 2019 erhalten Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung einen staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von € 100,- monatlich. Die Eltern müssen hierfür keinen Antrag stellen, der Beitragszuschuss wird automatisch mit den anfallenden Elternbeiträgen (Grundbeitrag, Spielgeld) verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme z. B. wegen Geschwister-Ermäßigung, die Gebühr übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme beim Träger.